

Ist es wichtig, daß die Kirche die ihr im Concordate garantirten Rechte auf die Volksschule wieder erhalte? Welches sind die gesetzlichen Mittel, die der Clerus zu diesem Ende anzuwenden hat?

Bereits im vorigen Hefte dieses Jahrganges unserer Quartalschrift haben wir unsern Lesern die Beantwortung vorgeführt, welche die der ersten Pastoral-Conferenz vom Jahre 1870 gestellte erste Frage über das Verhältniß der Politik zur Kanzel in den vielen Elaboraten im Ganzen gefunden hat. Im gegenwärtigen Hefte soll nun das Gleiche mit der zweiten Frage geschehen, welche ebendieselbe erste Pastoral-Conferenz des Jahres 1870 zu beantworten hatte, und die wir oben an die Spitze des Artikels gestellt haben.

Der bessern Uebersicht wegen lösen wir die ganze Frage mit einem Conferenzzredner in folgende vier Detailfragen auf: 1. Welche Rechte auf die Volksschule sind der Kirche durch das Concordat garantirt worden? 2. Wie ist die Kirche um diese Rechte gekommen? 3. Ist eine Wiedererlangung dieser Rechte wichtig? 4. Welche gesetzlichen Mittel hat der Clerus dazu anzuwenden?

1. Welche Rechte auf die Volksschule sind der Kirche durch das Concordat garantirt worden?

In Darlegung der Rechte, welche der Kirche auf die Volksschule durch das Concordat sind garantirt worden, berufen sich alle Conferenzzredner auf die Artikel V. und VIII. des Concordates, von denen der erste lautet: „Der ganze Unterricht der katholischen Jugend wird in allen, sowohl öffentlichen als nicht öffentlichen Schulen der Lehre der katholischen Kirche angemessen sein; die Bischöfe aber werden kraft des ihnen eigenen Hirten-

amtes die religiöse Erziehung der Jugend in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Lehranstalten leiten und sorgsam darüber wachen, daß bei keinem Lehrgegenstande etwas vorkomme, was dem katholischen Glauben und der sittlichen Reinheit zuwiderläuft.“ Im Artikel VIII. aber wird gesagt: „Alle Lehrer der für Katholiken bestimmten Volksschulen werden der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen. Den Schul-Oberaufseher des Kirchensprengels wird Se. Majestät aus den von dem Bischöfe vorgeschlagenen Männern ernennen. Falls in den gedachten Schulen für den Religions-Unterricht nicht hinlänglich gesorgt wäre, steht es dem Bischöfe frei, einen Geistlichen zu bestimmen, um den Schülern die Anfangsgründe des Glaubens vorzulegen. Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Lehrer zu Bestellenden muß makellos sein. Wer vom rechten Pfade abirrt, wird von seiner Stelle entfernt werden.“

Außer diesen beiden Artikeln des Concordates zieht ein Redner noch in Betracht Artikel I, in welchem überhaupt garantiert wird, daß die heilige römisch-katholische Religion mit allen ihren Befugnissen und Vorrechten, deren dieselbe nach der Anordnung Gottes und den Bestimmungen der Kirchengesetze genießen soll, in Oesterreich immerdar aufrecht erhalten werde; und sodann Artikel IV, der besagt, daß die Erzbischöfe und Bischöfe die Freiheit haben werden, Alles zu üben, was denselben zur Regierung ihrer Kirchensprengel laut Erklärung oder Verfügung der heiligen Kirchengesetze nach der gegenwärtigen vom heiligen Stuhle gutgeheißenen Disciplin der Kirche gebührt. Ein Anderer citirt noch Artikel VI: „Niemand wird die Theologie, Katechetik oder Religionslehre in was immer für einer öffentlichen oder nichtöffentlichen Lehranstalt vortragen, wenn er dazu nicht von dem Bischöfe des betreffenden Kirchensprengels die Sendung und Ermächtigung empfangen hat, welche derselbe, wenn er es für zweckmäßig hält, zu widerrufen berechtigt ist.“ Endlich beruft sich noch Einer auf Artikel IX, nach welchem der Bischof das Recht habe, die für die Religion und Sittlichkeit gefährlichen Bücher als verwerflich zu bezeichnen, die Gläubigen davor zu

warnen u. s. w., und nach dessen Schluß, obgleich er eigentlich den Staat angehe, die Kirche das Recht besitze, getreue Mithilfe von Seite des Staates beanspruchen zu können.

Die in den genannten Artikeln theils allgemein theils insbesondere der Kirche zuerkannten Rechte macht nun ein Redner in Bezug auf das Lehrpersonal, die Erziehung und den Unterricht in folgender Weise im Einzelnen namhaft:

a) Auf das Lehrpersonal, sowohl geistlichen als weltlichen Standes, beziehen sich die Bestimmungen:

Der Bischof sendet und ermächtigt den Religionslehrer, oder ruft ihn, wenn es zweckmäßig ist, ab.

Der kirchlichen Beaufsichtigung unterstehen überhaupt alle Lehrer der Volksschule.

Der Glaube und die Sittlichkeit des zum Lehrer zu Bestellenden muß makellos sein.

Wer vom rechten Wege abirrt, wird entfernt.

b) In Ansehung der Erziehung wird bestimmt: Die Bischöfe werden die religiöse Erziehung der katholischen Jugend in allen öffentlichen und nichtöffentlichen Anstalten leiten.

c) Bezüglich des Unterrichtes, des religiösen sowohl als des anderen, daß er überhaupt und auf die rechte Weise erteilt werde, werden die Bestimmungen getroffen:

Der Bischof sendet Religionslehrer dorthin, wo nicht gesorgt ist, und gibt allen die Approbation.

Der ganze Unterricht muß der katholischen Lehre angemessen sein.

Die Bischöfe haben zu wachen, daß bei keinem Gegenstande etwas vorkommt gegen den Glauben und die Sittlichkeit.

In gerechter Würdigung der Sachlage aber wird in einem Gloriate überhaupt bemerkt, es handle sich zunächst nicht sowohl um den Unterricht in der Religion, als vielmehr um das Princip, um das Grundgesetz und die Seele der ganzen Erziehung; und im Besonderen wird von Artikel V gesagt, derselbe stelle als obersten Grundsatz, nicht des Unterrichtes allein, sondern der

ganzen Erziehung der katholischen Jugend das Gesetz auf, daß diese im Einklange stehe mit der Lehre der katholischen Religion; er gewährleiste also die Erziehung der katholischen Jugend, ihre religiöse Richtung; er erkenne es an, daß die Bischöfe vermöge ihres Hirtenamtes als die obersten Leiter der Jugenderziehung bestellt und als solche darüber zu wachen wie berechtigt so verpflichtet seien, daß die religiöse Erziehung katholischer Kinder niemals durch den Unterricht, in welchem Fache immer, geschädigt werde. Zum Artikel VIII aber bemerkt ebenderjelbe: „Durch diesen wird ganz besonders der confessionelle Charakter der Volksschule gewahrt; d. h. der Lehrer einer katholischen Schule darf nur ein Katholik dem Bekenntnisse und dem Leben nach sein, und diese Eigenschaften sind wesentliche Bedingungen seiner Anstellung oder Entlassung.“

Noch sei einem anderen Elaborate ein Abschnitt entnommen, wo zur richtigen Beurtheilung der durch das Concordat geschaffenen Schulverhältnisse Folgendes gesagt wird: „Ueber den Unterricht hat das Concordat in Oesterreich eigentlich nichts Neues festgesetzt; die Zusicherungen, welche die religiöse Erziehung der katholischen Jugend betreffen, gingen über das zu Recht Bestehende nicht hinaus. Die Leitung und Ueberwachung der Volksschule war stets der Pfarrgeistlichkeit anvertraut. Durch das Concordat wurde nur gegenüber den in den Revolutionsjahren hervortretenden und sich breit machenden Bestrebungen die in der politischen Schulverfassung verbriefte Uebung auf den kürzesten Ausdruck gebracht und durch die Vertragsform gebunden, und eine Aenderung der bestehenden Verhältnisse von der Zustimmung des anderen Paciscenten abhängig gemacht. Diese Rechte lassen sich folgendermaßen zusammenfassen: Die Volksschule wird nach christkatholischen Erziehungs-Grundsätzen geleitet; Leiter der Volksschule ist der Pfarrgeistliche; die religiöse Erziehung hat ihren Schwerpunkt im Ortsseelsorger; die Religionslehre wird durch einen von dem Bischöfe gesendeten und ermächtigten Lehrer (Geistlichen) ertheilt; nur ein Katholik kann Lehrer an einer katholischen Volksschule

sein; sein Glaube und Lebenswandel muß tadellos sein; der Unterricht, der Lehrer der Schule, die Schule steht in religiöser, moralischer, didaktischer Beziehung unter der Aufsicht des Pfarrvorstandes; die Oberaufsicht über die ganze religiös-sittliche Erziehung, über den Unterricht, über das Lehrpersonale führt die bischöfliche Oberbehörde.“

2. Wie ist die Kirche um die ihr durch das Concordat garantirten Rechte gekommen?

„Damit, daß der Kirche,“ heißt es in einer Conferenzarbeit, „die vorhin bezeichneten Rechte auf die Schule eingeräumt worden waren, war die Sache noch lange nicht ausgeführt. Man ging wohl gleich daran, die zugesprochenen Rechte auch durchzuführen, und schon waren Verordnungen dazu erlassen, um Alles in der Schule nach den im Concordate ausgesprochenen Grundsätzen zu regeln, als auf einmal äußere Ereignisse störend und hemmend einzuwirken begannen. Es kamen die Ereignisse der Jahre 1859 und 1866. Schon seit dem ersteren Jahre hatte sich ein gewisser Geist der Aufwieglung, der falschen Aufklärung, namentlich von Süden her ein kirchenfeindlicher Geist eingeschlichen, bis endlich im Jahre 1866 alle Rücksichtnahme auf die Kirche ein Ende hatte. Daß man es bei der Ausbreitung dieses antikirchlichen Geistes besonders auf die Schule abgesehen hatte, darf uns nicht wundern. Man wußte unter den mannigfaltigen Wendungen den Leuten beizubringen, die Kirche hätte mit der Schule nichts mehr zu machen, die Zeiten hätten sich geändert; man müßte vorwärts schreiten, die Gegenstände: Lesen, Schreiben u. gingen die Kirche schon gar nichts an, sie solle sich nur desto fleißiger um den Religions-Unterricht kümmern.“

Die neue österreichische Schulgesetzgebung aber, sowie sie im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 das Verhältniß der Schule zur Kirche normirt, findet sich in den einzelnen Elaboraten im Detail vorgeführt. „Zwar bleibt,“ so beginnt die Auseinander-

setzung der neugeschaffenen Sachlage in einem Gloriate, „die Versorgung, Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religions-Unterrichtes und der Religionsübungen für die verschiedenen Glaubensgenossen in den Volks- und Mittelschulen der betreffenden Kirche oder Religions-Genossenschaft überlassen, jedoch so, daß die oberste Leitung und Aufsicht über das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen dem Staate zusteht und durch die hiezu gesetzlich berufenen Organe ausgeübt wird. Sodann ist der Unterricht in den übrigen Lehrgegenständen in diesen Schulen unabhängig von dem Einflusse jeder Kirche oder Religions-Genossenschaft, die Lehrämter an den vom Staate, von einem Lande oder von Gemeinden ganz oder theilweise gegründeten oder erhaltenen Schulen oder Erziehungs-Anstalten sind für alle Staatsbürger gleichmäßig zugänglich, welche ihre Befähigung hiezu gesetzlich nachgewiesen haben. Endlich bedürfen die Lehrbücher, die Religionslehrbücher ausgenommen, für den Gebrauch in den Volks- und Mittelschulen, sowie in den Lehrerbildungs-Anstalten nur der Genehmigung der durch dieses Gesetz zur Leitung und Beaufsichtigung des Unterrichtswesens berufenen Organe. Es erscheinen also,“ so schließt unsere Auseinandersetzung, „Artikel V und VIII des Concordates Punkt für Punkt factisch aufgehoben.“

„Das neue Volksschulgesetz vom 14. Mai 1869,“ bemerkt noch ein anderes Gloriat, „und das Landesschulgesetz vom 13. Jänner 1870 für Oberösterreich sind die näheren Ausführungen der im Schulgesetze vom 25. Mai 1868 niedergelegten Grundsätze.“

Weiters weist ein Conferenzzedner auf den Umstand hin, daß im Volksschulgesetze vom 14. Mai 1869 als Zweck der Schule die sittlich-religiöse und nicht vielmehr die religiös-sittliche Erziehung aufgestellt erscheine, und mehrere andere verweisen zur Charakterisirung des modernen Zeitgeistes auf den vorigen Jahr zu Pfingsten in Wien gehaltenen deutschen Lehrertag, in dem Dr. Dittes keine geringern Forderungen gestellt habe,

als: Der Geistliche habe in der Schule nichts mehr zu thun; der Religions-Unterricht, wenn nöthig, werde von dem weltlichen Lehrer ertheilt, und zwar mit Ausschluß der wichtigsten Dogmen und Grundlehren des katholischen Glaubens; den Eltern stehe die Entscheidung zu, ob sie ihre Kinder in der Religion unterrichten lassen wollen oder nicht; und im Falle als dieses alles bislang nicht durchführbar wäre, solle kein Religions-Unterricht ertheilt werden.

Zuletzt sei zur richtigen Orientirung in unserer zweiten Detailfrage einer Conferenzzarbeit ein längerer Abschnitt entnommen, welcher in folgender eingehender Weise das Wesen der confessionslosen Schule auseinandersetzt.

„Was das Wesen der confessionslosen Schule betrifft, so ist sie wohl zu unterscheiden von der Trennung der Schule von der Kirche. Die Trennung der Schule von der Kirche kann auch nur das Aeußere treffen, und muß nicht nothwendig auch ihr Inneres treffen. Sie betrifft die Aufsicht und Verwaltung der Schule. Die Kirche hat bis in die neueste Zeit die Verwaltung der Schule in der Hand gehabt, die Schulen selbst überwacht und über ihre Leistungen an die Staatsbehörden berichtet. Scheinbar hatte demnach die Kirche die Herrschaft über die Schule, in der Wirklichkeit war dieß nicht so. Die Geistlichen hatten die Schulaufsicht nicht bloß als Diener der Kirche, sondern auch als Beamte des Staates. Der Staat bestellte den Diöcesan-Schulen-Oberaufseher. Alle geistlichen Schulbehörden mußten bei der Beforgung der Schulangelegenheiten das Staatsgesetz vor Augen haben und mußten nach den Paragraphen dieses Gesetzes handeln. Alle Berichte über Schulangelegenheiten mußten an die Staatsbehörde kommen, und alle Entscheidungen darüber kamen einzig von dieser. Es hatte folglich mit der Herrschaft der Geistlichkeit über die Schule nicht so viel auf sich. Die Geistlichkeit bekam für die Dienstleistung auf diesem Felde nicht die mindeste Entlohnung, sie gab vielmehr noch Manches zu Schulzwecken und hatte höchstens den Vortheil, daß die religiöse Seite der Schule vorzüglich berücksichtigt werden konnte.“

„Unter confessionsloser Schule,“ heißt es ferner, „versteht man nicht, daß in der benannten Schule ein confessionsloses, d. h. allgemeines Christenthum gelehrt werden solle. Man könnte allerdings denken, daß die Herren, welche so für eine confessionslose Schule eifern, sich unter diesem Worte eine Schule denken, in welcher ein confessionsloses, d. h. ein allgemeines Christenthum gelehrt wird. Rousseau und Basedow hatten in dieser Richtung den Anfang gemacht. Allein von diesem Gedanken ist man bald wieder abgekommen. Schon die Frage, worin das allgemeine Christenthum bestehe, war unlösbar, weil jeder Pädagoge auch wieder eine andere Ansicht davon hatte, wie es zu bestimmen sei. Daher hat Hirscher ganz recht, wenn er sagt: Die Schüler erfassen und gewinnen das Christenthum entweder gar nicht, oder sie erfassen und gewinnen es nach dem Lehrbegriffe und in dem Cultus ihrer Confession. Im Christenthume und in der eigenen Confession unterweisen, in jenes und in diese einführen, läßt sich folglich in der Wirklichkeit gar nicht von einander trennen.“

„Man ging weiter,“ wird sodann gesagt, „und will unter Confession das Bekenntniß was immer für einer positiven oder geoffenbarten Religion verstehen. Demnach hat man in der Gegenwart unter einer confessionslosen Schule diejenige zu verstehen, die mit einer was immer für Namen tragenden geoffenbarten Religion nichts zu thun haben will. Von Religion ist hier nur so viel die Rede, als man von Gott und dem Verhältnisse zu ihm etwa durch die Vernunft erkennen kann. Die confessionslose Schule setzt sich zur Aufgabe, Menschen zu erziehen, aber nicht Katholiken oder Protestanten, oder Juden, oder Türken. Sie nimmt deswegen die Kinder auf, gehören sie was immer für einer Religion nach dem Bekenntnisse ihrer Eltern an, und deswegen heißt man sie auch Communal Schulen, d. h. für Alle bestimmte und allen Religionsparteien gemeinschaftliche Schulen. Es mag in einer solchen Schule viel von der Anleitung der Jugend zu guten Sitten geredet werden; aber diese sittlichen

Vorschriften stützen sich nicht auf das Evangelium, sondern auf die Vernunft. Daraus folgt, daß in der confessionslosen Schule auch keine Rede sein kann vom Anleiten der Kinder zu einem Gebete, welches auch nur einigen Anklang an eine positive Religion enthält, und noch weniger zum Besuche eines kirchlichen Gottesdienstes oder anderer kirchlicher Uebungen. Da findet man kein Christus-, kein Muttergottesbild, kein Lehrbuch, welches über Religion etwas enthält. Der Lehrer selbst braucht ebenfalls keinem bestimmten Glaubensbekenntnisse anzugehören. Niemand fragt ihn um seine Religion. Wenn er nur seine Schulfächer gut versteht und zu lehren weiß, und keine bedeutenden sittlichen Gebrechen an sich hat, wird er seine Befähigung zum Lehramte ohne Anstand erhalten. Ein Jude kann also Lehrer christlicher Kinder, ein Christ Lehrer jüdischer und türkischer Kinder sein."

"Die confessionslose Schule," so wird zuletzt noch bemerkt, „ist nothwendig das Gegentheil der confessionellen. Hier ist der Religions-Unterricht nach der Lehre der betreffenden Confession nicht bloß der erste und wichtigste Gegenstand, sondern die Seele der ganzen Schule. Die confessionelle Schule ist nicht damit zufrieden, nur Menschen zu bilden, sie will Christen, Katholiken erziehen. Alle die gewöhnlichen und an jeder guten Schule gelehrtten Unterrichts-Gegenstände werden zwar auch in ihr gelehrt, aber stets so, daß sie der Religion nicht schaden. Hier tritt die Religion in ein Freundschafts-Verhältniß mit den übrigen Lehrgegenständen, hier werden die kirchlichen Feste mitgefeiert und jedes Schulzimmer verräth den Charakter der Confession. Damit der Lehrer in diesem Geiste wirke, muß er selber der Confession angehören. Die confessionelle Schule wirkt mit dem Elternhause und der Kirche innig zusammen und verfolgt den gleichen Zweck dagegen kümmert sich die confessionslose Schule weder um die Kirche, noch um die Familie, sondern sie stellt den Satz auf: Für die Erziehung in der väterlichen Religion zu sorgen, ist allein Sache der Eltern oder der betreffenden Geistlichkeit."

Das Gesagte wird mehr als hinreichend sein, um unsere

modernen Schulverhältnisse richtig beurtheilen zu können, und um zu verstehen, in welchem Sinne ein Conferenzzredner Recht habe, wenn er sagt, die moderne Schulgesetzgebung, die die Artikel 5 und 8 des Concordates aufhebe, unterstelle die Schule der Staatsgewalt, vollziehe die Trennung der Schule von der Kirche, führe die confessionslose Schule ein und bahne die Entchristlichung der Schule an.

3. Ist die Wiedererlangung der Rechte, welche der Kirche rücksichtlich der Volksschule durch das Concordat garantirt worden sind, wichtig?

„Wir müssen hier,“ so leitet ein Conferenzzredner die Beantwortung dieses Fragepunktes ein, „vor Allem in Erinnerung bringen, es sei, wenn die Kirche ihre Rechte auf die Volksschule sich gewahrt wissen will, damit nicht gesagt, als sei Niemand außer ihr im Stande, Unterricht zu erteilen, nirgends außer ihr sei gedeichlicher und anerkannter Fortschritt im Unterrichtswesen zu erwarten. Auch daran denken wir nicht, daß es schon für eine Gefährdung oder gar Entchristlichung der Schule zu halten sei, wenn die Besorgung einzelner Geschäfte aus der Hand der einen Gewalt in die andere übergeht. Aber auch alles dieses zugegeben, können wir nicht umhin, zu behaupten, die Wiedererlangung der durch das Concordat garantirten Rechte sei für die Kirche von großer Wichtigkeit.“

Diese Wichtigkeit wird denn in den einzelnen Elaboraten von den verschiedensten Seiten mehr oder weniger eingehend dargelegt. Wir führen im Folgenden aus eben diesen Elaboraten kürzere oder längere Abschnitte vor, welche die Frage von den verschiedenen hier obwaltenden Gesichtspunkten zu beleuchten geeignet sind.

„Um die Wichtigkeit derjenigen Rechte, die der Kirche im Concordate garantirt worden sind, zu beweisen,“ so beginnt eine Conferenzzarbeit, „genügt der einfache Hinweis auf die langdauernden ernstlichen Verhandlungen zum Zwecke der Abschließung

des Concordates. Kirche und Staat, Papst und Kaiser müssen die betreffenden Gegenstände äußerst wichtig gehalten haben; denn für Vapallien hätten sie gewiß so viele Zeit, Mühe und Kräfte, hätten sie gewiß so hoch gestellte, in jeder Hinsicht ausgezeichnete Würdenträger nicht verwendet. Auch springt die Wichtigkeit dieser Rechte schon bei der ersten Betrachtung ihrer Namen und Titel in die Augen. Sie steht mit Capidarschrift geschrieben im ersten Artikel des Concordates. Wenn aber, wie es da heißt, die heilige römisch-katholische Religion immerdar aufrecht erhalten werden soll, so läßt sich das nur damit erzielen, daß der Grund dazu, Jesus Christus, in den Volksschulen gelegt wird. Wird der katholischen Religion diese Grundlage entzogen, werden die Säulen weggeräumt, muß das ganze Gebäude zusammenstürzen. Ohne diese Grundlage kann die heilige römisch-katholische Religion nicht aufrecht erhalten werden; auf die Länge, auf immerdar gewiß nicht." —

„Die Bildung des jungen Menschen,“ so wird sofort in einer anderen Conferenzzarbeit die nothwendige Jugenderziehung charakterisirt, „ist nicht dadurch vollendet, daß er, je nach der Aufgabe, welche er im bürgerlichen Leben lösen soll, eine größere oder geringere Summe von Kenntnissen sich angeeignet hat. Denn nicht der Verstand allein macht schon den ganzen Menschen aus; dazu vielmehr hat Gott, der Schöpfer, ihm einen Willen, ein Herz und Gemüth verliehen, einen Willen, welchem der Erzieher Richtung und Festigkeit geben, Herz und Gemüth, deren Neigungen er bewachen, deren schlummernde oder aufkeimende Leidenschaften er zähmen und unterdrücken, deren Liebe für das Gute er wecken und begeistern soll. Daß aber diese schwierige Aufgabe des Erziehers nicht gelöst werden kann, ohne den Beistand der Religion, das haben längst durch die Erfahrung alle jene Erziehungs-Systeme dargethan, welche zum Schaden der Menschheit solch traurige Versuche je unternahmen. Aber auch der Unterricht in der Religion allein ist es noch nicht, welcher die Erziehung zur Vollendung führen kann. Denn wie der

Mensch nicht ausschließlich Verstand, so ist die Religion keineswegs Verstandessache, Wissenschaft allein; sondern als das Band, das den Menschen mit Gott vereinigt, muß sie ihn in allen seinen Kräften, Anlagen und Fähigkeiten ergreifen und durchdringen; sein Leben muß ein religiöses werden, damit es ein wahrhaft menschliches, des Menschen würdiges werde, und so der Zweck der Erziehung erreicht sei. Religiös muß die Erziehung der Jugend sein, damit sie gesunde Früchte trage. So ist sie aber nur dann zu nennen, wenn die Wahrheiten der Religion die Grundlage alles Unterrichtes und jeder Bildung, wie des Verstandes, so auch des Herzens sind, wenn sie von jedem Lehrfache nicht nur nicht verleugnet, sondern auch je nach der Beschaffenheit desselben mehr oder weniger bekannt, erhärtet, erläutert, in der Ueberzeugung der Kinder befestigt, ihrer Liebe näher gelegt werden, wenn die Beweggründe für ihr Wohlverhalten, für ihr sittliches Betragen der Religion entnommen oder auf sie zurückgeführt werden, wenn man den reichen Schatz der Gnaden, welchen einzig die Religion für den ihrer so bedürftigen Menschen besitzet, den Kindern öffnet, sie zu demselben hinführt und ein inniges Verlangen nach ihm in ihnen weckt und nährt, wenn endlich der Erzieher selbst bei seinem Werke sich nicht auf die Worte, und wären sie noch so warm, beschränkt, sondern diesen durch sein leuchtendes Beispiel eines religiösen Lebens selbst Leben verleiht, das auch in den Kindern Leben zeugen kann.“ —

„Die wahre Religiosität,“ sagt weiter ein Anderer, „kann in die Jugend nicht hineingelehrt werden, sondern die Jugend muß sich in dieselbe hineinleben, wozu die Schule der geeignetste Ort ist, wenn sie der christliche Geist durchweht. Dieser kann sie nur durchwehen, wenn katholische Männer voll Glauben und Sittlichkeit als Lehrer thätig sind, und nicht bloß in den Volksschulen, sondern auch in den für die katholische Jugend bestimmten Gymnasien und Mittelschulen. In einzelnen speciellen Fällen hat die Behauptung seine Richtigkeit, daß es gleichgiltig sei, ob ein katholischer, protestantischer oder jüdischer Lehrer die profanen

Wissenschaften vortrage, z. B. daß $\frac{2}{6} = \frac{1}{3}$ sind; aber durchaus falsch stellt sie sich heraus, wenn man sie auf die gesammte Wirksamkeit des Lehrers bezieht. Welcher Anhänger Luther's und Freund Gustav Adolf's kann die Reformation und den 30jährigen Krieg, um nur ein Beispiel zu nennen, objectiv vortragen, ohne den Stein auf das Grab beider zu werfen und so mit sich selbst in Widerspruch zu gerathen?" —

„Man hat,“ so entwickelt ein Dritter den wahren Beruf des Lehrers, „denselben mit dem Namen Lehrer zu erschöpfen geglaubt und daher auf den Unterricht ein übergroßes Gewicht gelegt. Das Lehramt ist aber weder das Erste noch das Hauptsächlichste im Berufe des Lehrers; es ist wohl ein wichtiger Zweig seines Amtes, gleichwohl aber von sehr untergeordnetem Belange. Diejenigen, die den Lehrer zu nichts weiter als zum Lehrer berufen glauben, verkennen und erniedrigen seinen Beruf; wir wenigstens sind der festen Ueberzeugung, daß seine Aufgabe viel höher aufzufassen sei, als dieser neuerfundene Name es ausspricht. Sein Beruf ist: Schulmeister zu sein, d. h. der Jugend Muster und Vorbild für ihr ganzes künftiges Leben, sie so lange zu meistern, bis sie geworden ist, was die Gesellschaft, der Staat und die Kirche von ihr verlangen und erwarten. Das war von jeher die Meinung und die Absicht der Kirche, als sie die Gründung der Volksschule anordnete und sie ihres besonderen Schutzes würdigte. Die Jugend sollte in den Schulen nicht bloß Elementar-Unterricht und mehr erlernen, sondern sie sollte, soweit dieses in der Schule möglich ist, für ihr ganzes Leben gemeistert, d. h. gebildet und erzogen werden. . . . Einem Kinde die Anfänge der Wissenschaften beizubringen ist im Grunde sehr wenig, das kann zuletzt jeder, der die gehörige Vorbildung besitzt; aber dasselbe die Weisheit und die Kunst des Lebens lehren, das kann nur der tief religiöse und moralisch durchgebildete Mann, der im christlichen Denken und Leben zum Meister geworden ist. Die Erziehung der Kinder, und in ihnen des Volkes, ist unserer Ueberzeugung nach das Schöne und Begeisternde im Berufe des

Lehrers, darin besteht der Glanz und die Ehre dieses mühevollen Standes.“ —

„Durch das Christenthum allein,“ führt ein Vierter aus, „wurde die Erziehung angebahnt, welche den Menschen zu dem macht, was er sein soll. Daraus folgt, daß das Christenthum die Grundlage der Erziehung bilden und diese von seinem göttlichen Geiste durchweht sein muß, wenn die Schule ihre Aufgabe nicht verfehlen soll. Der Stifter des Christenthums hat aber diesen Schatz nicht dem Staate, als einer dem Wechsel unterworfenen weltlichen Macht anvertraut, sondern der über jeglichen Wechsel erhabenen Kirche. Da aber kein Christenthum ohne Kirche und keine Kirche ohne Christenthum denkbar ist, so wird in der Trennung der Schule von der Kirche auch zu gleicher Zeit die Schule vom Christenthume getrennt, ohne Christenthum keine gute Erziehung, ohne diese kein segensreicher Unterricht. Was die Weisheit eines Sokrates, die Philosophie eines Plato und Cicero, die Gesetze eines Lykurg und Solon, die Verse eines Homer und Virgil nicht vermochten, nämlich die Griechen und Römer aus ihrer Barbarei und Verdorbenheit zur Gesittung und Sittlichkeit zu erheben, das hat das Christenthum, oder was dasselbe ist, die Kirche, sowohl bei diesen als den rohesten Völkern vermocht. Unter dem Joche ihrer beseligenden Wahrheit beugen sich die wildesten bis zur Verthiertheit herabgesunkenen Naturmenschen und werden der Bildung zugänglich gemacht. Ja, die Wissenschaften, so beweist es die Geschichte, haben dann erst zur vollen Blüthe sich gestalten und ein Gemeingut Aller werden können, nachdem das Christenthum von dem Geiste den Schleier hinweggenommen, seinen beschränkten Horizont bis ins Unendliche erweitert, die Fessel des Aberglaubens und der Sünde, welche ihn gefangen hielt, gelöst, und ihn wahrhaft frei gemacht hatte.“

„Der Staat soll,“ so schreibt ebenderselbe weiter, „seine Unterthanen schützen und regieren, die Kirche soll ihre Glieder erziehen und heiligen. Im alten Bunde zeigte Gott selbst in der Art und Weise, wie er die jüdische Nation, sein Volk, leitete,

daß die Aufgabe, das Volk zu regieren und zu schützen, von der Aufgabe, es zu erziehen und zu heiligen, verschieden sein soll. Ersteres that er durch die Könige, letzteres durch das zu Moses Zeiten gestiftete Priestertum. Im neuen Bunde hat unser göttlicher Stifter die Aufgabe, für die äußere Wohlfahrt der Menschen zu sorgen, dem Staate überwiesen (ein Jeder sei der Obrigkeit unterthan, Röm. 13), für die inneren Bedingungen aber der Wohlfahrt und des ewigen Heiles der Menschheit hat er der Kirche die Sendung und Befähigung übertragen: „Gehet hin in alle Welt . . . Wie mich der Vater gesendet . . . Weide meine Schafe. . .“ Diese Worte des Herrn hat die Kirche durch alle Jahrhunderte hindurch nicht vergessen. — Wer hat denn zuerst daran gedacht und daran gearbeitet, das Volk zu unterrichten? Wer anders als die katholische Kirche. Seit den ersten Jahrhunderten, seit den ersten Concilien haben die Bischöfe von ihren Priestern verlangt, daß sie die Kinder unterrichten sollen. Die katholische Kirche war die erste und einzige, welche den Volksunterricht verkündet und verwirklicht hat. Actenstücke aus dem vierten Jahrhunderte bezeugen es, daß die Kirche darauf gedrungen ist, ihre Kinder im Worte Gottes und in der weltlichen Lehre zu unterrichten. Solche bischöfliche Anordnungen haben wir aus dem achten, aus dem neunten Jahrhunderte, wo z. B. Hinkmar von Rheims die Landdecane auffordert, sich umzusehen, ob jeder Pfarrer eine Schule und passenden Cleriker habe. Und so tönt es durch alle Jahrhunderte in der Kirche, gehet und lehret, noch immer ziehen unsere Missionäre in die fernsten Länder, zu den wildesten Völkern, richten Kirchen auf, und neben jeder Kirche eine Schule. Wer hat die europäische Civilisation begründet? Wer hat das Licht hineingetragen in den ehemals so finstern deutschen Wald? Die Geschichte antwortet: Die katholische Kirche, Söhne der katholischen Kirche, welche von deren Geist am tiefsten durchdrungen waren, und nie darf, nie kann die heilige Kirche von dem Auftrage ihres göttlichen Stifters abweichen.“ —

„Die Kirche ist,“ so drückt kurz ein Fünfter denselben

Gedanken aus, „die Erzieherin des Menschengeschlechtes für den Himmel, sie lehrt, erzieht, heiligt den Menschen; sie hat nicht bloß das Recht, sie hat sogar die Pflicht, die Menschen zu lehren und die Geheimnisse ihnen zu spenden, und sie hat dieses Recht und muß es haben, weil es da am wichtigsten ist und von der Erziehung Alles abhängt, ganz besonders gegen die Kleinen, gegen die Schuljugend. Das war immer selbstverständlich und auch den Protestanten nicht anders denkbar, als daß die Volksschule nothwendig zur Kirche gehöre, ein Zubehör derselben sei. Die Kirche hat aber außer dem göttlichen und natürlichen Rechte auch noch ein historisches Recht auf die Schule, das sie sich durch ihre Sorge um die Schule erworben hat, durch die Gründung, Beförderung und Erhaltung derselben.“ —

„Schon an sich,“ sagt endlich ein Sechster, „hat die Kirche den Beruf, auch auf die Schule einzuwirken, u. z. a) wegen ihrer universellen Bedeutung in der Welt. Sie ist die beseligende Anstalt Gottes auf Erden, die durch ihre Wirksamkeit alle Menschenklassen umfaßt und allen Kräften der Menschen die Richtung nach aufwärts zu geben im Stande ist. b) Sie allein ist im Besitze gewisser Wahrheiten, auf welche jeder segensreiche Unterricht sich stützen muß. Sie allein kann richtig entscheiden, ob einzelne Lehrer und Lehren, z. B. bezüglich der Schöpfung, auf der rechten Bahn sind, weil sie im Besitze der göttlichen Offenbarung in diesem Stücke ist, und so in andern. c) Ist die Kirche schon vermöge ihrer Sendung zum Lehramte berufen; wenn sie daher den Beruf hat, die höchsten Wahrheiten zu verkünden, die religiös-sittliche Erziehung zu überwachen, so kann sie unmöglich ausgeschlossen sein von dem Einflusse auf den niedern Unterricht, welcher die Grundlage bildet, auf welcher die Kirche ihre obigen Zwecke erreichen kann. Man führt bei diesem Punkte den Grundsatz an: „accessorium sequitur principale“. Und dieß bestätigend führen gewichtige Stimmen an, „der Staat sei überhaupt nicht berufen, zu lehren, sondern beizutragen, daß Alles geschützt sei, was den Angehörigen zum Wohle gereicht.“ —

Als die im katholischen Glauben begründeten Principien, die daher auch nicht aufgegeben werden können, werden demnach von einem anderen Redner namhaft gemacht: Die Erziehung ist in der natürlichen Ordnung Sache der Familie und die Schule ist insoferne Hilfsanstalt der Familie; in der christlichen Ordnung ist die Schule kraft göttlichen Rechtes zugleich eine kirchliche Angelegenheit, und als eine christliche Anstalt untersteht die christliche Schule dem kirchlichen Lehr- und Hirtenamte.

Das bisher Angeführte dürfte vollkommen geeignet sein, in positiver Beziehung in der fraglichen Sache das richtige Verständniß zu geben. Wir lassen nun noch zwei Abschnitte folgen, die dasselbe in negativer Beziehung leisten.

„Wie die Sprößlinge einer Mischehe,“ sagt ein Conferenzredner, „in der Regel Indifferentisten, d. h. für das Religiöse, das übernatürliche Leben Todtgeburtten sind, so liegt für die einem indifferenten, geschweige einem akatholischen Lehrer anvertrauten katholischen Kinder die Gefahr der religiösen Gleichgiltigkeit nicht nur, sondern selbst des Unglaubens und der Irreligiosität auf der Hand. Statt dieses mit der allgemeinen Wahrheit zu begründen, die Jesus mit den Worten aussprach: Wovon das Herz voll ist, davon geht der Mund über,“ mit der Wahrheit, daß es dem Lehrer, der doch auch Mensch ist, nicht gelingen wird, seine Confession vor dem Schüler zu verbergen, statt hinzuweisen auf das alle Liebe des Kindes zu religiösen Uebungen Ertrödtende eines indifferenten, aller Erweise religiösen Lebens baaren Beispiels, statt aufmerksam zu machen auf die Frechheit des Aergernisses, welches der Religion abgestorbene Lehrer ihren Schülern geben können, genüge die Erwägung, daß die Kirche, der Seelsorger ein großes Gewicht darauf, daß die Volksschullehrer wie der weltlichen so auch der geistlichen Behörde untergeordnet seien, auch aus dem Grunde legen müsse, weil sich die Wirksamkeit und der Einfluß des Lehrers nicht auf das Schulhaus und die Schulkinder allein beschränkt, sondern weil seine Ansichten, seine Meinungsäußerungen, sein Beispiel, kurz, seine ganze

Thätigkeit im Privat- und bürgerlichen Leben für den Geist der ganzen Pfarrgemeinde mehr oder weniger große Bedeutung habe.“ —

„Der Clerus kann sich,“ so sagt ein anderer Redner bei Besprechung der Folgen der confessionslosen Schule, „nicht zufrieden geben, wenn es ihm gestattet ist, ein Paar Stunden in der Woche den Kindern in der Schule einen religiösen Unterricht zu geben. Er muß darauf bestehen, daß die ganze Schule in Unterricht und Erziehung den religiösen Geist der betreffenden Confession athme. . . Wenn die Religion nicht als Hauptsache behandelt wird, wird sie von den andern Gegenständen überwuchert, der Same des göttlichen Wortes kann keine Frucht bringen. Könnte der Clerus gleichgiltig zusehen, wenn die Schulbücher religionsfeindlich oder auch nur gleichgiltig gegen Religion abgefaßt wären? Könnte es ihm gleichgiltig sein, ob der Lehrer ein treuer Anhänger seiner Confession ist oder einer antireligiösen Richtung huldigt? Unmöglich. Der Clerus muß seiner Stellung nach ein geschwornener Feind der confessionslosen Schule sein. Wie sollte irgend ein Clerus ohne sich selbst zu verleugnen, eine Schule dulden wollen, welche jeder positiven Religion feindselig gegenübersteht? Je mehr der Clerus selbst an seinem Standpunkte festhält, desto mehr wird er sich gegen confessionslose Schulen wehren. Der katholische Clerus kann und darf mit der confessionslosen Schule keinen Frieden schließen. — Betrachten wir aber die Stellung der confessionslosen Schule dem Staate gegenüber. Wenn jeder Staat im Allgemeinen schon intelligenter und sittlicher Bürger bedarf, so noch mehr der Verfassungsstaat. Je freier die Verfassung, desto nothwendiger zeigen sich diese Eigenschaften. Daher finden wir denn auch, daß in allen Staaten mit Verbesserung der Schulen Ernst gemacht wird. Wir begegnen aber hier der Erscheinung, daß man auf die Ausbildung der Intelligenz ein zu großes Gewicht legt. Wissen ist die Zauberformel, welche alle Gebrechen der Menschheit heilen soll. Prof. Rokitsansky sprach in der 33. Sitzung des österreichischen Herren-

hauses bei Gelegenheit der Schulgesetz-Debatte die Worte: „Nach dem Urtheile der tiefsten Denker ist die Entwicklung der Intelligenz der einzige Weg zur Veredlung des Charakters.“ Eine größere Unwahrheit kann man nicht aussprechen; denn es gibt Menschen, deren Intelligenz nicht sehr entwickelt ist, deren Gesinnungen aber doch sehr edel sind. Es gibt die intelligentesten Menschen, welche doch moralisch sehr tief gesunken sind. Daher behaupte ich, die Charakterbildung ist nicht minder wichtig wie die Intelligenz. Hier soll eben die Schule helfen; sie soll nach dem Guten strebende, pflichttreue, genügsame, humane und mit ihrer Lebensstellung zufriedene Charaktere bilden. Dieß aber kann ohne positive Religion nicht geschehen; die religionslose oder confessionslose Schule hat kein Mittel zur Erziehung. Wenn nun der Staat durch bloße Hebung der allgemeinen Intelligenz die Sittlichkeit nicht bessern kann, wenn eine bessere Menschheit nur durch lebendigen Glauben an Gottes Offenbarung erzielt werden kann, so ist damit auch bewiesen, daß der Staat der geoffenbarten Religion nicht entbehren kann. Er muß daher mit der Kirche innigst zusammenwirken, die Schule darf nicht confessionslos sein.“ —

Schließlich mag hier ein Citat angeführt sein, das ein Conferenzredner der „deutschen Volksschule“ entnommen hat: „Eine Losreißung der Schule von der Kirche nach ihrem innern Wesen ist nicht möglich, so lange die Schule eine Anstalt für Erziehung der Jugend bleibt, und würde, wenn sie einträte, im höchsten Grade verderblich für alle öffentlichen Verhältnisse werden und den eigensten Grund der Schule selbst zerstören. Die Schulerziehung, nach unserer christlichen Lebensanschauung benützt, hat keinen festeren Grund als die geoffenbarte Religion und das Princip christlicher Sittlichkeit. Diese innere Abhängigkeit der Schule von der Kirche wird aber durch die äußere Selbstständigkeit der ersteren nicht gefährdet, wenn nur die Kirche die ihr anvertraute religiös-sittliche Macht zu entfalten vermag.“

4. Welche gesetzlichen Mittel hat der Clerus anzuwenden, um die der Kirche durch das Concordat auf die Volksschule garantirten Rechte wieder zu erlangen?

„Bevor ich,“ heißt es in einem Conferenzvortrage, „an die Beantwortung dieser schwierigen Frage gehe, muß zuerst der eigentliche Sinn dieser Worte festgestellt werden. Was heißt das, gesetzliche Mittel? Sind darunter die durch irgend ein geistliches, kirchliches oder weltliches Gesetz gebotenen oder angezeigten Mittel zu verstehen, oder ist darunter alles das zu verstehen, was man thun kann, ohne gegen die staatlichen oder kirchlichen Gesetze zu verstoßen, die befohlenen oder die erlaubten Mittel? Ferner ist von einer obligatorischen Anwendung derselben die Rede, oder einer bloß facultativen? Soll es heißen: welche der Clerus zu diesem Ende anwenden muß, oder aber welche er, den Regeln der Klugheit gemäß, noch anwenden kann? Auch das Wort „zu diesem Ende“ kann verschieden aufgefaßt werden. Soll es heißen: welche Mittel er anzuwenden hat, um den nothwendigen Einfluß auf die Schule überhaupt und auf die Schule seiner Pfarrgemeinde insbesondere auszuüben, oder aber soll es heißen: welche er anzuwenden hat, damit der natürliche Einfluß der Kirche auf die Schule auch durch staatliche Gesetze, mögen es Concordate oder Verfassungen oder Verordnungen sein, wieder hergestellt, garantirt werde? Oder sind zugleich alle diese Punkte in der Frage enthalten? Was also sind vor Allem die gesetzlichen Mittel, d. h. die vom Staate getroffenen Vorkehrungen, welche einen Einfluß des Geistlichen auf die Schule vorschreiben? Gegenüber dem Staate hat der Geistliche als Katechet die Verpflichtung, einmal seinen Lehrgegenstand, die heilige Religion, gut vorzutragen und beizubringen, mit aller Sorgfalt an seiner eigenen Lehrbefähigung zu arbeiten, die von dem Stundennormale angewiesene Lehrzeit gewissenhaft zu verwenden, und im Falle eines Stundenausfalles dieselbe gelegentlich hereinzubringen. Und sicherlich, je gewissenhafter ein Katechet seiner Aufgabe nachkommt

je wirksamer sein Wort in den Kindern sich niederlegt, desto größer auch sein Einfluß auf die Erziehung."

Derselbe Redner kommt sodann auf die Betheiligung an den Schulrätthen zu sprechen und sagt, es wäre dieß „ein anderes gesetzliches, d. h. durch ein Gesetz offen gehaltenes oder nahegelegtes Mittel.“ Eine andere Frage ist aber, ob dieses Mittel bei uns wie in anderen Diöcesen zur Anwendung kommen sollte, und es macht sich durchgehends durch alle Pastoral-Conferenzen die Ansicht geltend, daß bei den in unserem Oberösterreich obwaltenden Verhältnissen das nothwendig anzustrebende Ziel besser und sicherer auf dem Wege der Nichtbetheiligung erreicht würde. Uebrigens ist auch, wie ein anderer Conferenzzedner meint, in einem verfassungsmäßigen Staate auch diese Nichttheilnahme durchaus gesetzlich und wäre somit dieselbe in dieser Hinsicht auch ein gesetzliches Mittel.

„Es liegt aber,“ so fährt sodann obiger Redner fort, „die Frage nahe, ob der Geistliche die neuen Schuleinrichtungen, nachdem sie einmal geschaffen sind, ganz ignoriren soll oder nicht. Ich glaube, eine geeignete Zusammensetzung, besonders des Ortschulrathes, könnte auch ein Mittel abgeben, um der Kirche einen großen Einfluß auf die Schule zu sichern. Sowie die Zusammensetzung der Gemeinde-Vertretung für die Pfarre von großer Bedeutung ist, die gewiß kein Geistlicher unterschätzt, so auch die des Ortschulrathes. Besonders ist es das Amt eines Schulinspectors, der etwaigen Ausschreitungen und irreligiösen Tendenzen des Lehrers einen Dämpfer aufsetzt oder wenigstens aufsetzen kann. . . Es sollten also in dieser Beziehung die durch das Gesetz eröffneten Hilfsquellen gründlich ausgebeutet werden, auf daß es in der Zusammensetzung der Schulbehörde auferorscheine, daß das Volk, wenn es auch eine confessionslose Staatsschule habe, dennoch eine confessionell verwaltete Schule wolle.“

Den besonderen Ton legen aber die meisten Elaborate auf den rechten Gebrauch der verfassungsmäßigen Rechte zu dem Ende, daß auf verfassungsmäßigem Wege ein neues katholisches

Schulgesetz zu Stande komme, resp. an den neuen Schuleinrichtungen auf gesetzlichem Wege solche Abänderungen erfolgen, wie sie vom Standpunkte des katholischen Glaubens nothwendig erheischt werden. In einem Elaborate wird in dieser Beziehung das Ganze folgendermaßen zusammengefaßt:

„Soll die katholische Kirche ihre Rechte wieder erlangen, so muß die katholische Partei dieselben erkämpfen, u. z. muß sie denselben durch die Verfassung vorgezeichneten Weg gehen, den die Liberalen gegangen sind. Die katholische Partei muß demnach streben, daß gutgesinnte katholische Männer zu Abgeordneten gewählt werden und durch den Landtag und Reichstag zur Macht kommen, um im Besitze derselben mit einer katholischen Majorität des Reichsrathes der Kirche ihre Rechte wiedergeben zu können. Damit glückliche Wahlen erreicht werden, ist es nothwendig, daß Vereine gebildet werden zur Einigung und wahren Aufklärung des Volkes durch Reden und Schriften. Sind katholische Abgeordnete gewählt, so müssen sie vom Volke unterstützt werden durch Petitionen. Bei einer katholischen Volksbewegung sind die natürlichen Führer des Volkes die Mitglieder des Clerus. Damit sie diese Stelle würdig ausfüllen, ist es nothwendig, daß sie nicht nur gute Priester, sondern auch tüchtige Staatsbürger seien. Sie müssen mit den nöthigen Kenntnissen den ausgedehntesten Gebrauch der ihnen zukommenden politischen Rechte verbinden. Die Mitglieder des Clerus müssen vor Allem von ihrem persönlichen Wahlrechte gewissenhaft Gebrauch machen und ihre Mitbürger dazu aneifern. Sie müssen sorgen für das Entstehen von Petitionen zur Unterstützung der katholischen Abgeordneten; ferner müssen sie wirken für die Ausbreitung der Volksvereine und die Verbreitung guter Zeitschriften.“

Rücksichtlich des verfassungsmäßigen Petitionsrechtes des Clerus wird noch insbesondere in einer Conferenzzrede bemerkt: „Sollten wir von der Anwendung dieses Mittels irgend welchen Erfolg hoffen dürfen, so ist es nothwendig, daß unsern Petitionen so viel Bedeutung und Ansehen verliehen werde, wie nur möglich,

und dieß dürfte am wirksamsten dadurch erreicht werden, daß die versammelte Diöcesansynode sich an die gesetzlichen politischen Vertretungskörper wende. Die Beschlüsse der Synode dürften sich nicht so einfach beseitigen lassen, ihre Stimme dürfte nicht wirkungslos verhallen.“

Alsdann wird noch namentlich auf die rechte Benützung der Presse zum Zwecke der rechten Aufklärung verwiesen, und öfter auch das Elternrecht betont, in welcher Beziehung es in einer Conferenzzarbeit heißt: „Es wird den Eltern jetzt noch öfter und eindringlicher als jemals einzuprägen sein, daß die Kinder nicht ihr unbeschränktes Eigenthum, sondern das Eigenthum Gottes sind, und sie daher die Pflicht haben, selbe zu guten Katholiken zu erziehen.“ Endlich wird auch von manchen Rednern das Princip der Unterrichtsfreiheit in Erwägung gezogen, und die Errichtung katholischer Volksschulen in Aussicht genommen, wobei das Institut der Schulbrüder und Schulschwestern seine entsprechende Verwerthung finden könnte. Wir citiren in dieser Hinsicht die Schlusssätze eines Elaborates, und soll dieses Citat zugleich den Schluß unseres Artikels bilden, der ohnehin schon zu lange geworden ist.

„O du lieber Himmel, recht wär's; aber woher Leute, Häuser und Geldmittel nehmen? Deus providebit! Ist doch das Betteln allgemein der Brauch. Wir alle können endlich Betteln gehen vor den Thüren guter Leute und anklopfen an den Pforten der Gnade, und bitten um Gottes Segen, an dem Alles gelegen. Warum sollte da nichts zu Stande kommen, wo noch so viele gut und gläubig denkende Christen wohnen, welche die Errichtung gut katholischer Schulen als den Grund zum Bestande des Christenthums, als den Haupthebel der wahren Bildung erkennen? — Die weiblichen Orden, die erst neuester Zeit zum Zwecke des katholischen Unterrichtes für die Jugend errichtet worden sind, zeigen einen besonderen Segen Gottes. Da geht in Erfüllung das Wort: Wachset und vermehret euch. Und die Mitglieder dieser Orden, was sie in der Welt besitzen, opfern sie für den

schönen Zweck ihres Ordens, werden arm, leiden Mangel, begnügen sich mit dem Wenigsten, Geringsten, lassen sich Alles gefallen aus Liebe zu Gott und den Kleinen. Siehe da, welche Vorarbeit ist bereits geschehen! Und ein Fortschritt in diesem Fache wäre nicht möglich, nicht denkbar? Ei, so lange arbeitet die Kirche schon und immer arbeitet sie an der Verbreitung guter Schulen; sie hat so Vieles und Großes im Laufe der Jahrhunderte zu Stande gebracht, trotz der Hindernisse und Befehdungen von allen Seiten. Sollte sie wieder vom Anfange anfangen müssen? Sei es! Sie wird anfangen und wieder aufbauen und Großes erzielen! Wer weiß, ob sich nicht derjenige bereits auf dem Wege befindet, den der Herr zu diesem Werke erwählt hat, der da kommt im Namen des Herrn, und Sand und Steinen gebietet, daß sie sich zu einem schönen Schulhause zusammensügen, auf dessen Ruf aus hoch und niederm Stande herbeieilen und das heilige Werk beginnen, auf dessen Wink die Brodkrumen eine ausgiebige Mahlzeit werden, dem alle Herzen sich öffnen, der nie vergeblich bittet: Lasset die Kleinen zu mir kommen und haltet sie nicht ab, denn ich führe sie ins Himmelreich? Wer wollte nicht gerne der Mitarbeiter eines solchen Gesandten Gottes sein? — Gott mit uns! — Vorwärts!"

Sp.

Rußland und Polen — und der Gegensatz ihrer kirchlichen Entwicklung.

(Eine zeitgemäße kirchengeschichtliche Studie.)

1. Zur vorläufigen Orientirung.

Wie Spanier und Portugiesen, die nächsten Nachbarn, welche sich in die pyrenäische oder südwestliche Halbinsel Europa's theilen, zugleich die feindlichen Brüder in der romanischen oder lateinischen Völkerfamilie vorstellen, so sind es die sprachlich nahe verwandten Stämme der Polen und der Russen